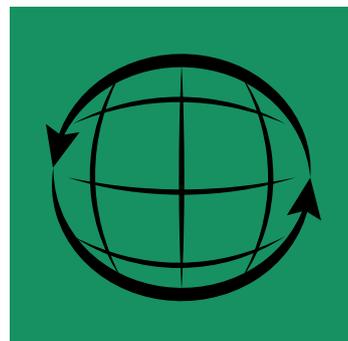


Umweltschutzausgaben und -produkte

Investitionen für den Umweltschutz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden

Jahr 2019



Umweltschutzausgaben und
-produkte

Investitionen für den Umweltschutz im
Verarbeitenden Gewerbe sowie im
Bergbau und der Gewinnung
von Steinen und Erden

Jahr 2019

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorbemerkungen	3
Tabellen	
1. Gesamtübersicht der Unternehmen im Produzierenden Gewerbe (ohne Baugewerbe) Unternehmen, Investitionen und Investitionen für den Umweltschutz seit 1995 nach wirtschaftlicher Gliederung	8
2. Unternehmen im Produzierenden Gewerbe (ohne Baugewerbe)	
2.1 Unternehmen, Investitionen, Investitionen für den Umweltschutz und ausgewählte Umweltbereiche 2018 nach wirtschaftlicher Gliederung	10
2.2 Unternehmen, Investitionen für den Umweltschutz 2018 nach Größenklassen sowie additiven und integrierten Investitionen	14
3. Gesamtübersicht der im Produzierenden Gewerbe (ohne Baugewerbe) Betriebe, Investitionen und Investitionen für den für den Umweltschutz seit 1995 nach wirtschaftlicher Gliederung	16
4. Betriebe im Produzierenden Gewerbe (ohne Baugewerbe)	
4.1 Betriebe, Investitionen, Investitionen für den Umweltschutz und ausgewählte Umweltbereiche 2018 nach wirtschaftlicher Gliederung	18
4.2 Betriebe mit Umweltschutzinvestitionen 2018 nach Umweltbereichen und nach wirtschaftlicher Gliederung	22
4.3 Betriebe, Investitionen, Investitionen für den Umweltschutz 2018 nach regionaler Gliederung	26
Grafiken	
1. Betriebe mit Umweltschutzinvestitionen in den letzten 10 Jahren	
2. Umweltschutzinvestitionen der Betriebe in den letzten 10 Jahren	
3. Anteile der Umweltbereiche bei den Investitionen von Betrieben für den Umweltschutz in den letzten 10 Jahren	
4. Anteile der drei Klimabereiche an den Klimaschutzinvestitionen in den letzten 10 Jahren	
5. Anzahl der befragten Betriebe in ausgewählten Jahren nach kreisfreien Städten und Landkreisen	
6. Umweltschutzinvestitionen der Betriebe in ausgewählten Jahren nach kreisfreien Städten und Landkreisen	
Auszug aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) Produzierendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)	

Vorbemerkungen

Grundlagen

Auf der Grundlage des § 11 Absatz 1 Nr. 1 Umweltstatistikgesetz vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) i. d. F. vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), geändert durch Artikel 10 Abs. 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), erfasste die amtliche Statistik für das Berichtsjahr 2019 bei Unternehmen und Betrieben des Produzierenden Gewerbes (ohne Baugewerbe), Daten über Investitionen für den Umweltschutz sowie den Wert der erstmalig gemieteten und gepachteten Sachanlagen, die ausschließlich oder überwiegend dem Schutz der Umwelt dienen.

Bis zum Jahr 1996 erfolgte bei der Erhebung der Umweltschutzinvestitionen eine Auswertung nach den Umweltbereichen Abfallwirtschaft, Abwasserwirtschaft, Lärm- und Erschütterungsschutz und Luftreinhaltung. Eine Erweiterung um die Umweltbereiche Naturschutz und Landschaftspflege sowie Bodensanierung erfolgte 1996 und gleichzeitig wurde das Baugewerbe abgelöst. Seit 2003 wurden zusätzlich integrierte Investitionen erfragt und ab 2006 wurde die Erhebung um den Umweltbereich Klimaschutz erweitert. Die Ergebnisse der Umweltschutzinvestitionen in den Wirtschaftszweigen 37 bis 39 (Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ) 2008) werden ab dem Berichtsjahr 2018 aus der Allgemeinen Investitionserhebung abgeleitet.

Bei der Vergleichbarkeit der Ergebnisse ist auf die Umstellungen der Klassifikation der Wirtschaftszweige hinzuweisen. Seit 1993 wurden die Ergebnisse nach der WZ 1993 dargestellt, 2003 bis 2007 nach der WZ 2003 und ab dem Berichtsjahr 2008 werden die Ergebnisse nach der Gliederung der Ausgabe 2008 (WZ 2008) dargestellt.

Die Erhebung wird jährlich bei Unternehmen und Betrieben des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, des Verarbeitenden Gewerbes sowie der Energie und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen befragt. Ihre Ergebnisse liefern Informationen über den Umfang, die Struktur und die Entwicklung der Investitionstätigkeit für den Umweltschutz. Sie dient für Zwecke der Umweltpolitik und als Grundlage zur Erfüllung EU-Rechtlicher Berichtspflichten.

Erhebungseinheit

Als **Unternehmen** gilt die kleinste rechtlich selbstständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und einen Jahresabschluss aufstellen muss, einschließlich aller nichtproduzierenden Teile, jedoch ohne Zweigniederlassungen im Ausland und rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften. Zu Unternehmen zählen auch die Eigenbetriebe der öffentlichen Hand. Umfasst ein Unternehmen mehr als einen Betrieb, ist auch für die Betriebe des Unternehmens eine Meldung abzugeben.

Ein **Betrieb** ist die örtliche Niederlassung eines Unternehmens. Sollten die Werte der Betriebe über denen des Unternehmens liegen, so ist es darin begründet, dass auch Betriebe enthalten sind, dessen Unternehmenssitz in einem anderen Bundesland liegt.

Erhebungsmerkmale

Zu den **Investitionen für den Umweltschutz** gehören alle getätigten Investitionen in Sachanlagen, die eine Verringerung oder Vermeidung von schädlichen Emissionen in die Umwelt bewirken bzw. den Einsatz von Ressourcen reduzieren. Bei Unternehmen, Betrieben oder fachlichen Unternehmensteilen mit wirtschaftlicher Tätigkeit in den Bereichen:

- **Energieerzeugung** sind Klimaschutzinvestitionen im Sinne der Erhebung alle getätigten Investitionen, die mit der Erzeugung und Bereitstellung erneuerbarer Energien verbunden sind oder der Steigerung der Energieeffizienz dienen.
- **Abwasser-, Abfallentsorgung oder Beseitigung von Umweltverschmutzungen** sind Umweltschutzinvestitionen im Sinne der Erhebung alle getätigten Investitionen, die für die Ausführung der Tätigkeiten in diesen Bereich relevant sind.
Ausgeschlossen sind hierbei lediglich Investitionen in die Verwaltung.

Als **Investitionen in Sachanlagen** für den Umweltschutz gelten erworbene und selbst erstellte Sachanlagen des Anlagevermögens oder Teilen davon, die vollständig oder teilweise dem Umweltschutz dienen.

Bei den **erstmalig gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen** ist der Wert ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer der im Geschäftsjahr über mittel- oder langfristige Miet- bzw. Pachtverträge erstmalig gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen für den Umweltschutz angegeben, soweit sie nicht beim Leasingnehmer aktiviert sind.

Umweltschutzinvestitionen werden zusätzlich in additiv und integriert unterschieden.

Additive (End-of-Pipe) **Umweltschutzmaßnahmen** sind in der Regel separate, vom übrigen Produktionsprozess getrennte Anlage und lassen sich eindeutig und vollständig dem Umweltschutz zuordnen. Sie können den Produktionsprozess vor- oder nachgeschaltet sein, um entstandene Emissionen zu verringern oder zu vermeiden.

Die **integrierten Umweltschutzmaßnahmen** vermindern Umweltbelastungen direkt bei der Leistungserstellung. Diese sind untergliedert in anlagen- und prozessintegrierte Maßnahmen. Anlagenintegrierte Maßnahmen zeichnen sich dadurch aus, dass sie mit dem Produktionsprozess verbunden sind und als technische Elemente der Produktionsanlage einzeln nachweisbar sind. Die prozessintegrierten Maßnahmen führen zu einer Minderung der Umweltbelastung, da der gesamte Prozess und nicht einzelne Komponenten vorrangig sind.

Die Ergebnisse werden für die Umweltbereiche Abfallwirtschaft, Abwasserwirtschaft, Lärm- und Erschütterungsschutz, Luftreinhaltung, Arten- und Landschaftsschutz, Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser sowie Klimaschutz ausgewiesen.

Die **Abfallwirtschaft** umfasst Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen zur Sammlung, Beförderung, Behandlung; Verwertung, Beseitigung und Vermeidung von Abfällen, einschließlich gefährlicher Abfälle und sonstigen Maßnahmen der Abfallwirtschaft im Sinn des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

Die **Abwasserwirtschaft** umfasst Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen, die zur Verminderung der Abwassermenge bzw. Abwasserfracht (Verringerung oder Beseitigung von Feststoffen und gelösten Stoffen sowie Verringerung der Wärmemenge) bestimmt sind. Einzubeziehen sind auch Technologien für die Wasserkreislaufführung. Der Hochwasserschutz ist ausgenommen.

Dem **Lärm- und Erschütterungsschutz** dienen Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen zur Verringerung oder Vermeidung sowie die Ausbreitung von Geräuschen verhindern. Einzubeziehen sind auch Maßnahmen zum Schutz vor Erschütterungen. Investitionen, die aus Gründen des Arbeitsschutzes vorgenommen wurden, sind ausgenommen.

Der **Luftreinhaltung** dienen Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen zur Beseitigung, Verringerung oder Vermeidung von luftfremden Stoffen (Rauch, Dämpfe, Aerosole etc.) in Abgas und Abluft. Hierzu zählt die Elektromobilität, welche Kraftfahrzeuge umfasst, deren Antriebstechnik auf Elektro-, Hybrid- oder Brennstoffzellen basiert. Hinzugezählt werden gleichzeitig die Ladestationen und die Wasserstofftankstellen. Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz sind davon ausgenommen.

Dem **Arten- und Landschaftsschutz** dienen alle Maßnahmen, die auf den Schutz und die Wiederansiedelung von Tier- und Pflanzenarten sowie auf den Schutz und die Wiederherstellung von Ökosystemen und Lebensräumen als auch den natürlichen und semi-natürlichen Landschaften abzielen. Ausgenommen ist der Landschaftsgartenbau.

Den **Schutz und die Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser** umfassen Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen die das Ziel haben, das Eindringen von Schadstoffen zu verhindern, Böden und Gewässer zu reinigen und den Boden vor Erosion oder anderer Degradation und Versalzung zu schützen. Dazu zählt auch die Kontrolle der Boden- und Grundwasserverschmutzung.

Dem **Klimaschutz** dienen Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Emission von Treibhausgasen nach dem Kyoto-Protokoll. Dazu zählen auch Maßnahmen zur Nutzung von erneuerbaren Energien sowie energieeffizienzsteigernde Maßnahmen und Energiesparmaßnahmen.

Erhebungszeitraum

Die jährliche Erhebung über Investitionen für den Umweltschutz wird bundesweit bei höchstens 10 000 Unternehmen und Betrieben in den genannten Wirtschaftszweigen durchgeführt. Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, so ist das Geschäftsjahr zugrunde gelegt, das im jeweiligen Berichtsjahr endete.

Systematische Gliederung

Die Abgrenzung der Wirtschaftszweige erfolgt nach der "Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), und Zuordnung der Klassen nach WZ 2008 zu den Hauptgruppen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach §16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftsgibenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Auf- und Abrundungen

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

Zeichenerklärungen

- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- nichts vorhanden (genau Null)
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

**1. Gesamtübersicht der Unternehmen im Produzierenden Gewerbe (ohne Baugewerbe)
Unternehmen, Investitionen und Investitionen für den Umweltschutz seit 1995
nach wirtschaftlicher Gliederung**

Systematik- Nr. der WZ 2008	Wirtschaftsgliederung	Jahr	Unternehmen			Investitionen		
			insgesamt	mit Investitionen	mit Investitionen für den Umweltschutz	insgesamt	für den Umweltschutz	
							Anzahl	1 000 EUR
B - E	Produzierende Gewerbe (ohne Baugewerbe)	1995	871	814	142	2 066 881	137 314	6,6
		2000	926	832	97	1 107 645	61 835	5,6
		2005	978	854	77	1 235 612	41 871	3,4
		2007	1 133	1 008	185	1 849 523	119 102	6,4
		2008	1 314	1 175	330	2 007 313	265 519	13,2
		2009	1 313	1 151	276	1 838 773	253 168	13,8
		2010	1 322	1 160	278	1 544 694	284 322	18,4
		2011	1 296	1 149	236	1 551 866	231 982	14,9
		2012	1 273	1 113	253	1 836 502	292 114	15,9
		2013	1 304	1 133	246	1 539 652	266 107	17,3
		2014	1 320	1 127	272	1 436 857	280 675	19,5
		2015	1 290	1 107	255	.	302 224	.
		2016	1 279	1 101	248	.	293 722	.
		2017	1 277	1 100	367	1 720 644	307 508	17,9
		2018	1 271	1 088	407	1 664 845	342 419	20,6
2019	1262	1083	409	1 920 392	374 825	19,5		
B + C	Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinn- nung von Steinen und Erden	1995	871	814	142	2 066 881	137 314	6,6
		2000	926	832	97	1 107 645	61 835	5,6
		2005	978	854	77	1 235 612	41 871	3,4
		2007	1 018	910	161	1 573 747	56 249	3,6
		2008	1 063	962	172	1 663 499	56 571	3,4
		2009	1 046	940	161	1 486 223	103 801	7,0
		2010	1 051	937	149	1 118 771	75 651	6,8
		2011	1 030	917	90	1 144 853	34 602	3,0
		2012	1 012	888	101	1 276 849	51 281	4,0
		2013	1 043	906	85	1 044 027	41 775	4,0
		2014	1 056	905	109	987 220	74 326	7,5
		2015	1 029	884	101	1 120 000	82 403	7,4
		2016	1 020	876	88	1 283 858	77 761	6,1
		2017	1 014	868	204	1 199 330	77 055	6,4
		2018	988	839	221	1 135 611	80 563	7,1
2019	984	841	220	1 346 133	90 890	6,8		
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	1995	16	16	9	166 335	.	.
		2000	10	10	2	37 965	.	.
		2005	12	11	-	60 754	-	-
		2007	10	9	2	48 119	.	.
		2008	10	9	2	46 612	.	.
		2009	10	9	4	60 235	2 506	4,2
		2010	10	9	3	62 171	17 861	28,7
		2011	11	10	3	57 048	.	.
		2012	11	10	2	54 129	.	.
		2013	11	10	2	56 678	.	.
		2014	10	9	1	53 270	.	.
		2015	11	10	3	68 933	11 471	16,6
		2016	11	10	2	79 767	.	.
2017	10	9	3	58 020	5 148	8,9		
2018	12	11	3	60 994	3 026	5,0		
2019	14	13	3	89 397	2 710	3,0		

¹Anteil der für den Umweltschutz getätigten Investitionen an den Investitionen insgesamt

**Noch 1. Gesamtübersicht der Unternehmen im Produzierenden Gewerbe (ohne Baugewerbe)
Unternehmen, Investitionen und Investitionen für den Umweltschutz seit 1995
nach wirtschaftlicher Gliederung**

Systematik- Nr. der WZ 2008	Wirtschaftsgliederung	Jahr	Unternehmen			Investitionen		
			insgesamt	mit Investitionen	mit Investitionen für den Umweltschutz	insgesamt	für den Umweltschutz	
							Anzahl	1 000 EUR
C	Verarbeitendes Gewerbe	1995	855	798	133	1 900 546	.	.
		2000	1 175	1 026	95	1 069 679	.	.
		2005	966	843	77	1 174 858	41 871	3,6
		2007	1 008	901	159	1 525 628	.	.
		2008	1 053	953	170	1 616 886	.	.
		2009	1 036	931	157	1 425 988	101 294	7,1
		2010	1 041	928	146	1 056 599	57 791	5,5
		2011	1 019	907	87	1 087 805	.	.
		2012	1 001	878	99	1 222 720	.	.
		2013	1 032	896	83	987 350	.	.
		2014	1 046	896	108	933 950	.	.
		2015	1 029	884	101	1 051 066	70 932	7,4
		2016	1 009	866	86	1 204 091	.	.
		2017	1 004	859	201	1 141 310	71 907	6,3
2018	976	828	218	1 074 616	77 537	7,2		
2019	970	828	217	1 256 736	88 181	7		
D	Energieversorgung	2006	108	96	22	284 388	83 179	29,2
		2007	115	98	24	275 777	62 853	22,8
		2008	77	58	17	130 910	14 736	11,3
		2009	88	65	23	128 156	18 624	14,5
		2010	84	63	26	170 193	25 998	15,3
		2011	83	66	16	187 938	34 084	18,1
		2012	81	62	20	294 214	31 085	10,6
		2013	79	63	20	230 476	25 000	10,8
		2014	80	60	15	210 205	24 392	11,6
		2015	82	67	18	249 430	30 927	12,4
		2016	76	61	15	244 240	54 025	22,1
		2017	81	67	20	284 026	48 811	17,2
2018	88	72	22	272 396	70 713	26,0		
2019	87	66	22	303 916	66 939	22,0		
E	Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen	2008	174	155	141	212 904	194 212	91,2
		2009	179	146	92	224 394	130 743	58,3
		2010	187	160	103	255 730	182 672	71,4
		2011	183	166	130	219 075	163 296	74,5
		2012	180	163	132	265 440	209 748	79,0
		2013	182	164	141	265 148	199 332	75,2
		2014	184	162	148	239 432	181 957	76,0
		2015	179	156	136	.	188 895	.
		2016	183	164	145	.	161 936	.
		2017	182	165	143	237 288	181 642	76,5
2018	195	177	164	256 838	191 143	74,4		
2019	191	176	167	270 343	216 996	80,3		

¹Anteil der für den Umweltschutz getätigten Investitionen an den Investitionen insgesamt

2. Unternehmen im Produzierenden
2.1 Unternehmen, Investitionen, Investitionen für den Umweltschutz und

Systematik-Nr. der WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung	Unternehmen		
		insgesamt	mit Investitionen	mit Investitionen für den Umweltschutz
		Anzahl		
05	Kohlenbergbau	1	1	1
06	Gewinnung von Erdöl und Erdgas	-	-	-
08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	11	11	2
09	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	2	1	-
B	Bergbau u. Gewinnung von Steinen und Erden	14	13	3
10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	129	109	28
11	Getränkeherstellung	7	7	3
13	Herstellung von Textilien	8	5	2
14	Herstellung von Bekleidung	-	-	-
15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	1	1	-
16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	20	15	2
17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	12	11	3
18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	19	15	4
19	Kokerei und Mineralölverarbeitung	5	5	4
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	74	73	41
21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	10	9	5
22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	84	74	19
23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	45	38	13
24	Metallerzeugung und -bearbeitung	34	32	11
25	Herstellung von Metallerzeugnissen	183	153	28
26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	26	21	5
27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	33	30	9
28	Maschinenbau	116	94	19
29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	23	21	7
30	Sonstiger Fahrzeugbau	12	11	1
31	Herstellung von Möbeln	22	13	3
32	Herstellung von sonstigen Waren	29	25	3
33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	78	66	7
C	Verarbeitendes Gewerbe	970	828	217
B + C	Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	984	841	220

Gewerbe (ohne Baugewerbe)
ausgewählte Umweltbereiche 2019 nach wirtschaftlicher Gliederung

Investitionen						Systematik- Nr. der WZ 2008
insgesamt	für den Umweltschutz					
	zusammen	darunter für				
		Abwasserwirtschaft	Luftreinhaltung	Klimaschutz		
1 000 EUR						
47 339	05
-	-	-	-	-	-	06
40 733	08
1 326	-	-	-	-	-	09
89 397	2 710	421	852	.	.	B
153 601	5 050	1 371	206	3 182	.	10
16 773	587	.	-	.	.	11
7 474	.	-	.	.	.	13
-	-	-	-	-	-	14
6	-	-	-	-	-	15
5 345	.	-	-	.	.	16
26 922	17
4 804	148	-	-	148	.	18
102 212	20 279	.	2 155	.	.	19
287 468	29 586	6 507	5 273	13 867	.	20
128 805	3 359	21
71 658	2 301	.	136	445	.	22
65 239	1 529	339	169	675	.	23
123 615	2 816	.	377	635	.	24
65 702	2 817	.	302	2 325	.	25
8 931	290	-	-	290	.	26
20 049	4 674	.	.	4 117	.	27
91 313	1 540	.	289	811	.	28
49 103	601	.	.	418	.	29
1 011	.	-	.	.	.	30
7 051	87	-	.	.	.	31
7 328	.	-	.	.	.	32
12 327	33
1 256 736	88 181	17 370	11 749	32 135	.	C
1 346 133	90 890	17 791	12 601	.	.	B + C

Noch 2.1 Unternehmen, Investitionen, Investitionen für den Umweltschutz und

Systematik-Nr. der WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung	Unternehmen		
		insgesamt	mit Investitionen	mit Investitionen für den Umweltschutz
		Anzahl		
35	Energieversorgung	87	66	22
D	Energieversorgung	87	66	22
36	Wasserversorgung	34	34	25
37	Abwasserentsorgung	41	39	39
38	Abfallentsorgung	110	99	99
39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	6	4	4
E	Wasserversorgung, Abwasser- und Abfall- entsorgung und Beseitigung von Umwelt- verschmutzungen und sonstige Entsorgung	191	176	167
D + E	Energie- und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umwelt- verschmutzungen und sonstige Entsorgung	278	242	189
B - E	Produzierendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)	1 262	1 083	409

ausgewählte Umweltbereiche 2019 nach wirtschaftlicher Gliederung

Investitionen						Systematik- Nr. der WZ 2008
insgesamt	für den Umweltschutz					
	zusammen	darunter für				
		Abwasserwirtschaft	Luftreinhaltung	Klimaschutz		
1 000 EUR						
303 916	66 939	1 322	747	53 118	35	
303 916	66 939	1 322	747	53 118	D	
127 538	76 354	70 255	-	.	36	
65 683	64 095	.	-	-	37	
76 064	75 488	.	-	-	38	
1 058	1 058	-	-	-	39	
270 343	216 996	134 513	-	.	E	
574 259	283 935	135 834	747	.	D + E	
1 920 392	374 825	153 625	13 347	85 300	B - E	

2.2 Unternehmen, Investitionen für den Umweltschutz 2019 nach Größenklassen sowie additiven und integrierten Investitionen

Merkmal	Einheit	Investitionen für den Umweltschutz				
		insgesamt	davon			integrierte Investitionen
			Investitionen für den Klimaschutz	Investitionen für die anderen Umwelt- bereiche	additive Investitionen	
Unternehmen mit Umweltschutzinvestitionen	Anzahl ¹	409	170	319	263	83
Umweltschutzinvestitionen	1 000 EUR	374 825	85 300	289 525	239 715	49 811
nach Wirtschaftsbereichen						
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	1 000 EUR	90 890	.	.	32 505	.
Energieversorgung	1 000 EUR	66 939	53 118	13 821	1 790	12 031
Wasserversorgung, Abwasser- und Abfall- entsorgung und Beseitigung von Umwelt- verschmutzungen und sonstige Entsorgung	1 000 EUR	216 996	.	.	205 420	.
nach Umsatzgrößenklassen						
Unternehmen mit Umsatz von ... bis unter ... Millionen Euro						
unter 2 Mill.	1 000 EUR	7 679	172	7 507	7 507	-
2 Mill. - 5 Mill.	1 000 EUR	15 780	2 007	13 773	13 689	84
5 Mill. - 10 Mill.	1 000 EUR	66 690	4 282	62 408	58 976	3 432
10 Mill. - 20 Mill.	1 000 EUR	78 478	3 278	75 200	70 018	5 182
20 Mill. - 50 Mill.	1 000 EUR	53 657	8 698	44 959	40 212	4 746
50 Mill. und mehr	1 000 EUR	152 541	66 861	85 680	49 313	36 367
nach Beschäftigtengrößenklassen						
Unternehmen mit ... bis unter ... Beschäftigte						
bis 49	1 000 EUR	108 549
50 - 99	1 000 EUR	82 313	14 819	67 493	63 039	4 454
100 - 249	1 000 EUR	60 389	4 259	56 131	55 052	1 079
250 - 499	1 000 EUR	76 779
500 - 999	1 000 EUR	36 876	4 757	32 119	20 326	11 793
1 000 und mehr	1 000 EUR	9 919	4 429	5 490	2 629	2 861

¹Mehrfachzählungen möglich

**3. Gesamtübersicht der Betriebe im Produzierenden Gewerbe (ohne Baugewerbe)
Betriebe, Investitionen und Investitionen für den Umweltschutz seit 1995
nach wirtschaftlicher Gliederung**

Systematik- Nr. der WZ 2008	Wirtschaftsgliederung	Jahr	Betriebe			Investitionen		
			insgesamt	mit Investitionen	mit Investitionen für den Umweltschutz	insgesamt	für den Umweltschutz	
			Anzahl			1 000 EUR		% ¹
B - E	Produzierendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)	1995	1 061	981	168	2 388 541	141 985	5,9
		2000	1 211	1 055	122	1 351 542	79 456	5,9
		2005	1 339	1 130	101	1 458 237	57 316	3,9
		2007	1 549	1 321	220	2 066 299	83 826	4,1
		2008	1 908	1 576	451	2 331 296	269 617	11,6
		2009	1 913	1 571	377	2 162 637	281 153	13,0
		2010	1 941	1 609	384	1 838 212	282 145	15,3
		2011	1 922	1 598	356	1 898 353	255 601	13,5
		2012	1 900	1 577	393	2 137 164	317 602	14,9
		2013	1 935	1 598	375	1 909 395	294 027	15,4
		2014	1 964	1 612	428	1 827 257	364 114	19,9
		2015	1 929	1 600	428	.	371 256	.
		2016	1 923	1 594	434	2 289 360	371 111	16,2
		2017	1 946	1 614	563	2 117 440	370 284	17,5
		2018	1 826	1 515	559	2 167 050	442 451	20,4
2019	1 834	1 517	542	2 371 945	454 743	19,2		
B + C	Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinn- nung von Steinen und Erden	1995	1 061	981	168	2 388 541	141 985	5,9
		2000	1 211	1 055	122	1 351 542	79 456	5,9
		2005	1 339	1 130	101	1 458 237	57 316	3,9
		2007	1 394	1 197	206	1 776 773	68 072	3,8
		2008	1 421	1 240	209	1 957 237	68 624	3,5
		2009	1 405	1 216	193	1 705 996	114 176	6,7
		2010	1 424	1 236	196	1 339 361	77 277	5,8
		2011	1 399	1 213	129	1 417 092	59 356	4,2
		2012	1 381	1 188	140	1 533 377	61 665	4,0
		2013	1 420	1 210	127	1 345 720	70 344	5,2
		2014	1 435	1 216	147	1 309 234	103 393	7,9
		2015	1 404	1 190	148	1 449 042	93 344	6,4
		2016	1 401	1 184	162	1 742 933	104 885	6,0
		2017	1 408	1 191	277	1 508 888	99 356	6,6
		2018	1 383	1 164	300	1 500 646	129 684	8,6
2019	1 393	1 176	288	1 690 966	116 116	6,9		
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	1995	39	34	18	271 480	.	.
		2000	36	29	5	32 811	395	1,2
		2005	45	39	2	70 822	.	.
		2007	43	39	14	63 616	.	.
		2008	43	40	8	81 764	9 383	11,5
		2009	42	37	9	98 292	7 639	7,8
		2010	42	37	11	72 738	.	.
		2011	41	36	9	51 159	2 730	5,3
		2012	44	37	8	76 637	4 953	6,5
		2013	41	39	6	71 663	2 814	3,9
		2014	37	34	3	53 851	.	.
		2015	38	34	8	75 401	12 284	16,3
		2016	40	37	7	77 575	16 765	21,6
		2017	39	35	8	60 131	4 865	8,1
		2018	40	36	7	63 711	3 212	5,0
2019	43	38	8	107 995	3 066	2,8		

¹Anteil der für den Umweltschutz getätigten Investitionen an den Investitionen insgesamt.

**Noch 3. Gesamtübersicht der Betriebe im Produzierenden Gewerbe (ohne Baugewerbe)
Betriebe, Investitionen und Investitionen für den Umweltschutz seit 1995
nach wirtschaftlicher Gliederung**

Systematik- Nr. der WZ 2008	Wirtschaftsgliederung	Jahr	Betriebe			Investitionen		
			insgesamt	mit Investitionen	mit Investitionen für den Umweltschutz	insgesamt	für den Umweltschutz	
							Anzahl	1 000 EUR
C	Verarbeitendes Gewerbe	1995	1 022	947	150	2 117 062	.	.
		2000	1 175	1 026	117	1 318 731	79 062	6,0
		2005	1 294	1 091	99	1 387 415	.	.
		2007	1 351	1 158	192	1 713 157	.	.
		2008	1 378	1 200	201	1 875 473	59 241	3,2
		2009	1 363	1 179	184	1 607 705	106 538	6,6
		2010	1 382	1 199	185	1 266 623	.	.
		2011	1 358	1 177	120	1 365 933	56 626	4,1
		2012	1 337	1 151	132	1 456 739	56 712	3,9
		2013	1 379	1 171	121	1 274 057	67 530	5,3
		2014	1 398	1 216	144	1 255 383	.	.
		2015	1 366	1 156	140	1 373 640	81 060	5,9
		2016	1 361	1 147	155	1 665 358	88 120	5,3
2017	1 369	1 156	269	1 448 757	94 491	6,5		
2018	1 343	1 128	293	1 436 934	126 472	8,8		
2019	1 350	1 138	280	1 582 971	113 050	7,1		
D	Energieversorgung	2006	152	126	19	267 051	15 579	5,8
		2007	155	124	14	289 525	15 754	5,4
		2008	120	70	16	159 742	14 053	8,8
		2009	128	84	27	224 533	32 653	14,5
		2010	121	85	25	235 619	25 876	11,0
		2011	119	81	16	251 011	34 084	13,6
		2012	119	80	23	321 442	45 499	14,2
		2013	120	77	20	280 054	25 000	8,9
		2014	131	87	21	260 833	72 800	27,9
		2015	131	94	27	325 098	87 717	27,0
		2016	126	89	20	318 385	100 468	31,6
		2017	137	98	33	356 725	85 405	23,9
2018	146	100	30	388 256	108 885	28,0		
2019	145	97	32	387 965	112 342	29,0		
E	Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umwelt- verschmutzungen und sonstige Entsorgung	2008	367	266	226	214 317	186 940	87,2
		2009	380	271	157	232 108	134 324	57,9
		2010	396	288	163	263 233	178 992	68,0
		2011	404	304	211	230 249	162 161	70,4
		2012	400	309	230	282 346	210 438	74,5
		2013	395	311	228	283 622	198 682	70,1
		2014	398	309	260	257 190	187 920	73,1
		2015	394	316	253	.	190 194	.
		2016	396	321	252	228 041	165 758	72,7
		2017	401	325	253	251 827	185 524	73,7
2018	297	251	229	278 148	203 882	73,3		
2019	296	244	222	293 014	226 285	77,2		

¹Anteil der für den Umweltschutz getätigten Investitionen an den Investitionen insgesamt.

4. Betriebe im Produzierenden

4.1 Betriebe, Investitionen, Investitionen für den Umweltschutz und

Systematik-Nr. der WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung	Betriebe		
		insgesamt	mit Investitionen	mit Investitionen für den Umweltschutz
		Anzahl		
05	Kohlenbergbau	3	3	3
06	Gewinnung von Erdöl und Erdgas	1	1	1
08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	37	33	4
09	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	2	1	-
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	43	38	8
10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	166	142	39
11	Getränkeherstellung	9	9	5
13	Herstellung von Textilien	10	6	2
14	Herstellung von Bekleidung	-	-	-
15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	1	1	-
16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	26	20	4
17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	19	18	5
18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	23	18	4
19	Kokerei und Mineralölverarbeitung	5	5	4
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	108	104	53
21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	16	14	5
22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	98	86	21
23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	153	124	28
24	Metallerzeugung und -bearbeitung	40	38	15
25	Herstellung von Metallerzeugnissen	223	182	32
26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	30	24	5
27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	41	37	9
28	Maschinenbau	149	121	21
29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	29	25	8
30	Sonstiger Fahrzeugbau	16	14	2
31	Herstellung von Möbeln	24	14	3
32	Herstellung von sonstigen Waren	36	29	3
33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	128	107	12
C	Verarbeitendes Gewerbe	1 350	1 138	280
B + C	Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	1 393	1 176	288

Gewerbe (ohne Baugewerbe)
ausgewählte Umweltbereiche 2019 nach wirtschaftlicher Gliederung

Investitionen					Systematik- Nr. der WZ 2008
insgesamt	für den Umweltschutz				
	zusammen	darunter für			
		Abwasserwirtschaft	Luftreinhaltung	Klimaschutz	
1 000 EUR					
31 928	1 824	.	.	-	05
2 355	.	.	-	-	06
72 387	08
1 326	-	-	-	-	09
107 995	3 066	924	852	.	B
227 295	7 817	2 399	510	4 258	10
26 497	2 517	.	-	.	11
7 572	.	-	.	.	13
-	-	-	-	-	14
6	-	-	-	-	15
24 785	1 528	.	.	.	16
32 111	11 644	.	.	1 880	17
10 454	148	-	-	148	18
102 212	20 279	.	2 155	.	19
350 965	40 333	6 658	4 534	14 126	20
132 770	3 359	.	.	.	21
70 641	2 294	.	136	438	22
130 877	5 780	350	1 342	3 496	23
155 142	5 335	149	724	845	24
79 787	2 871	.	320	2 349	25
11 266	290	-	-	290	26
22 530	4 674	.	.	4 117	27
103 906	1 438	.	289	704	28
53 056	654	.	.	418	29
10 454	.	.	.	-	30
7 120	87	-	.	.	31
7 631	.	-	.	.	32
15 894	1 172	.	.	.	33
1 582 971	113 050	18 782	14 250	39 420	C
1 690 966	116 116	19 705	15 102	.	B + C

Noch 4.1 Betriebe, Investitionen, Investitionen für den Umweltschutz und

Systematik-Nr. der WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung	Betriebe		
		insgesamt	mit Investitionen	mit Investitionen für den Umweltschutz
		Anzahl		
35	Energieversorgung	145	97	32
D	Energieversorgung	145	97	32
36	Wasserversorgung	45	43	25
37	Abwasserentsorgung	50	42	42
38	Abfallentsorgung	191	153	149
39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	10	6	6
E	Wasserversorgung, Abwasser- und Abfall- entsorgung und Beseitigung von Umwelt- verschmutzungen und sonstige Entsorgung	296	244	222
D + E	Energie- und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umwelt- verschmutzungen und sonstige Entsorgung	441	341	254
B - E	Produzierendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)	1 834	1 517	542

ausgewählte Umweltbereiche 2019 nach wirtschaftlicher Gliederung

Investitionen						Systematik- Nr. der WZ 2008
insgesamt	für den Umweltschutz					
	zusammen	darunter für				
		Abwasserwirtschaft	Luftreinhaltung	Klimaschutz		
1 000 EUR						
387 965	112 342	1 354	753	98 470	35	
387 965	112 342	1 354	753	98 470	D	
138 289	76 284	70 168	-	.	36	
66 101	64 503	.	-	-	37	
86 712	83 586	.	-	-	38	
1 912	1 912	-	-	-	39	
293 014	226 285	134 494	-	.	E	
680 979	338 627	135 848	753	.	D + E	
2 371 945	454 743	155 553	15 854	137 955	B - E	

4.2 Betriebe mit Umweltschutzinvestitionen 2019

Systematik-Nr. der WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung	Betriebe mit Umweltschutzinvestitionen			
		insgesamt	davon im Bereich		
			Abfallwirtschaft	Abwasserwirtschaft	Lärm- und Erschütterungsschutz
		Anzahl			
05	Kohlenbergbau	3	1	2	1
06	Gewinnung von Erdöl und Erdgas	1	-	1	1
08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	4	3	2	1
09	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	-	-	-	-
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	8	4	5	3
10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	39	9	15	1
11	Getränkeherstellung	5	3	2	-
13	Herstellung von Textilien	2	-	-	-
14	Herstellung von Bekleidung	-	-	-	-
15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	-	-	-	-
16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	4	1	1	-
17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	5	2	2	-
18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	4	-	-	-
19	Kokerei und Mineralölverarbeitung	4	1	2	1
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	53	15	19	6
21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	5	-	2	-
22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	21	4	3	2
23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	28	7	8	2
24	Metallerzeugung und -bearbeitung	15	3	5	3
25	Herstellung von Metallerzeugnissen	32	3	2	3
26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	5	-	-	-
27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	9	4	2	1
28	Maschinenbau	21	4	2	1
29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	8	-	2	1
30	Sonstiger Fahrzeugbau	2	-	1	-
31	Herstellung von Möbeln	3	-	-	-
32	Herstellung von sonstigen Waren	3	-	-	-
33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	12	1	1	1
C	Verarbeitendes Gewerbe	280	57	69	22
B + C	Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	288	61	74	25

nach Umweltbereichen und nach wirtschaftlicher Gliederung

Betriebe mit Umweltschutzinvestitionen								Systematik- Nr. der WZ 2008
davon im Bereich								
Luft- rein- haltung	Arten- und Landschafts- schutz	Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächen- wasser	Klimaschutz	davon Maßnahmen in			Anzahl	
				Vermeidung und Verminde- rung von Emissionen	Nutzung erneuerbarer Energien	Energieeffizienz- steigerung und zur Energie- einsparung		
2	1	-	-	-	-	-	-	05
-	-	1	-	-	-	-	-	06
1	-	1	1	1	-	-	-	08
-	-	-	-	-	-	-	-	09
3	1	2	1	1	-	-	-	B
11	-	4	25	2	4	22	10	10
-	-	1	3	2	1	1	11	11
1	-	-	1	-	-	1	13	13
-	-	-	-	-	-	-	14	14
-	-	-	-	-	-	-	15	15
2	-	1	1	-	1	-	16	16
2	-	-	3	-	-	3	17	17
-	-	-	4	-	1	3	18	18
3	-	1	2	2	-	-	19	19
24	3	12	33	7	2	28	20	20
4	-	-	2	-	-	2	21	21
6	1	4	14	1	-	14	22	22
10	2	5	15	5	1	10	23	23
7	-	6	8	2	-	7	24	24
14	-	4	23	2	6	19	25	25
-	-	-	5	-	1	5	26	26
3	1	-	6	3	3	3	27	27
6	-	4	17	1	-	16	28	28
2	-	1	4	1	1	2	29	29
1	-	-	-	-	-	-	30	30
2	-	-	2	-	-	2	31	31
1	-	-	2	-	1	1	32	32
5	1	2	9	2	-	9	33	33
104	8	45	179	30	22	148	C	
107	9	47	180	31	22	148	B + C	

Noch 4.2 Betriebe mit Umweltschutzinvestitionen 2019

Systematik-Nr. der WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung	Betriebe mit Umweltschutzinvestitionen			
		insgesamt	davon im Bereich		
			Abfallwirtschaft	Abwasserwirtschaft	Lärm- und Erschütterungsschutz
		Anzahl			
35	Energieversorgung	32	1	6	3
D	Energieversorgung	32	1	6	3
36	Wasserversorgung	25	2	23	-
37	Abwasserentsorgung	42	1	42	-
38	Abfallentsorgung	149	149	1	-
39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	6	-	-	-
E	Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	222	152	66	-
D + E	Energie- und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	254	153	72	3
B - E	Produzierendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)	542	214	146	28

nach Umweltbereichen und nach wirtschaftlicher Gliederung

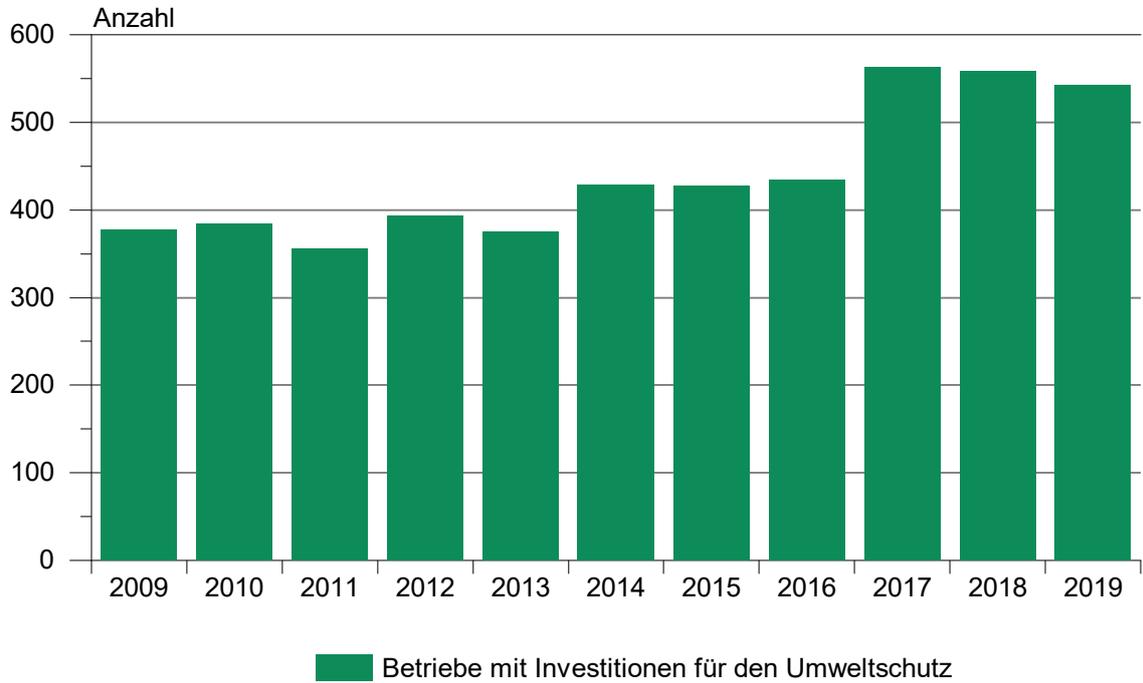
Betriebe mit Umweltschutzinvestitionen								Systematik-Nr. der WZ 2008
davon im Bereich								
Luftreinhaltung	Arten- und Landschaftsschutz	Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser	Klimaschutz	davon Maßnahmen in			Anzahl	
				Vermeidung und Verminderung von Emissionen	Nutzung erneuerbarer Energien	Energieeffizienzsteigerung und zur Energieeinsparung		
12	1	6	29	6	12	20	35	
12	1	6	29	6	12	20	D	
-	-	1	2	-	-	2	36	
-	-	-	-	-	-	-	37	
-	-	-	-	-	-	-	38	
-	-	6	-	-	-	-	39	
-	-	7	2	-	-	2	E	
12	1	13	31	6	12	22	D + E	
119	10	60	211	37	34	170	B - E	

4.3 Betriebe, Investitionen und Investitionen für den Umweltschutz 2019 nach regionaler Gliederung

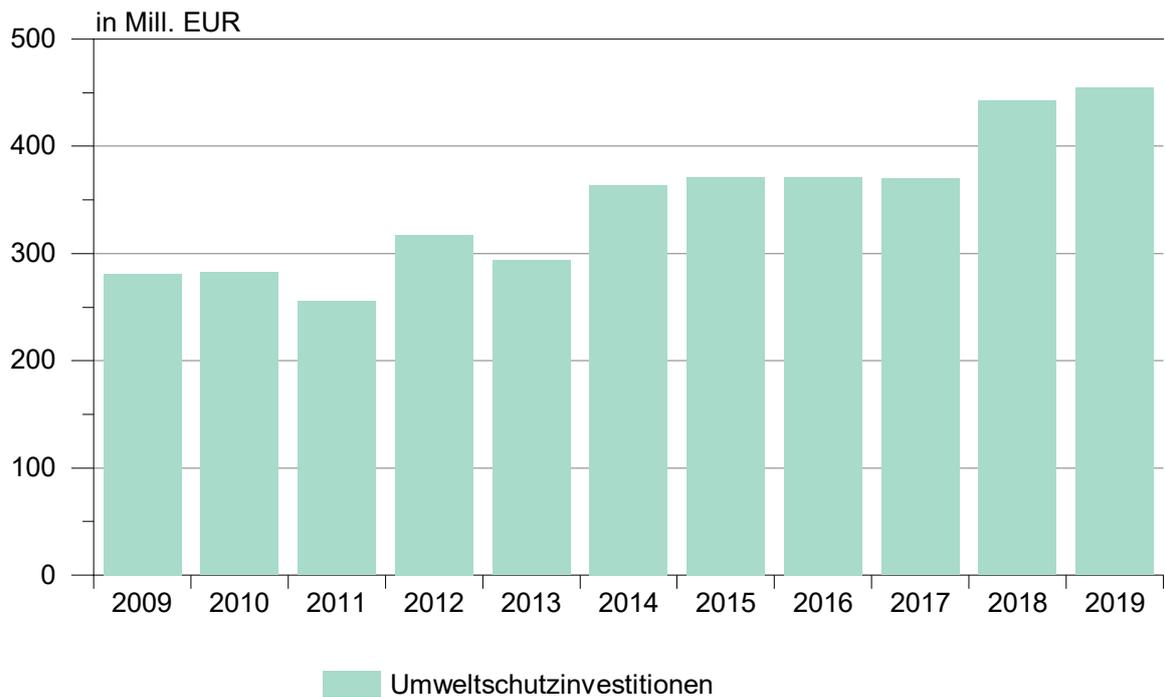
Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Betriebe		Investitionen		
	mit Investitionen	mit Investitionen für den Umwelt- schutz	insgesamt	für den Umweltschutz	
	Anzahl		1 000 EUR		% ¹
Dessau-Roßlau, Stadt	52	17	111 294	7 434	6,7
Halle (Saale), Stadt	63	22	190 144	72 245	38,0
Magdeburg, Landeshauptstadt	79	26	123 383	32 539	26,4
Altmarkkreis Salzwedel	54	19	50 936	7 293	14,3
Anhalt-Bitterfeld	169	53	197 008	20 353	10,3
Börde	141	51	226 374	77 694	34,3
Burgenlandkreis	113	36	169 620	43 828	25,8
Harz	161	58	255 924	35 002	13,7
Jerichower Land	77	30	80 183	14 724	18,4
Mansfeld-Südharz	92	34	86 985	25 055	28,8
Saalekreis	198	79	359 668	49 568	13,8
Salzlandkreis	155	61	315 068	28 058	8,9
Stendal	52	22	67 129	25 986	38,7
Wittenberg	111	34	138 229	14 964	10,8
Sachsen-Anhalt	1 517	542	2 371 945	454 743	19,2
davon					
Kreisfreie Städte	194	65	424 821	112 218	26,4
Landkreise	1 323	477	1 947 124	342 525	17,6

¹Anteil der für den Umweltschutz getätigten Investitionen an den Investitionen insgesamt.

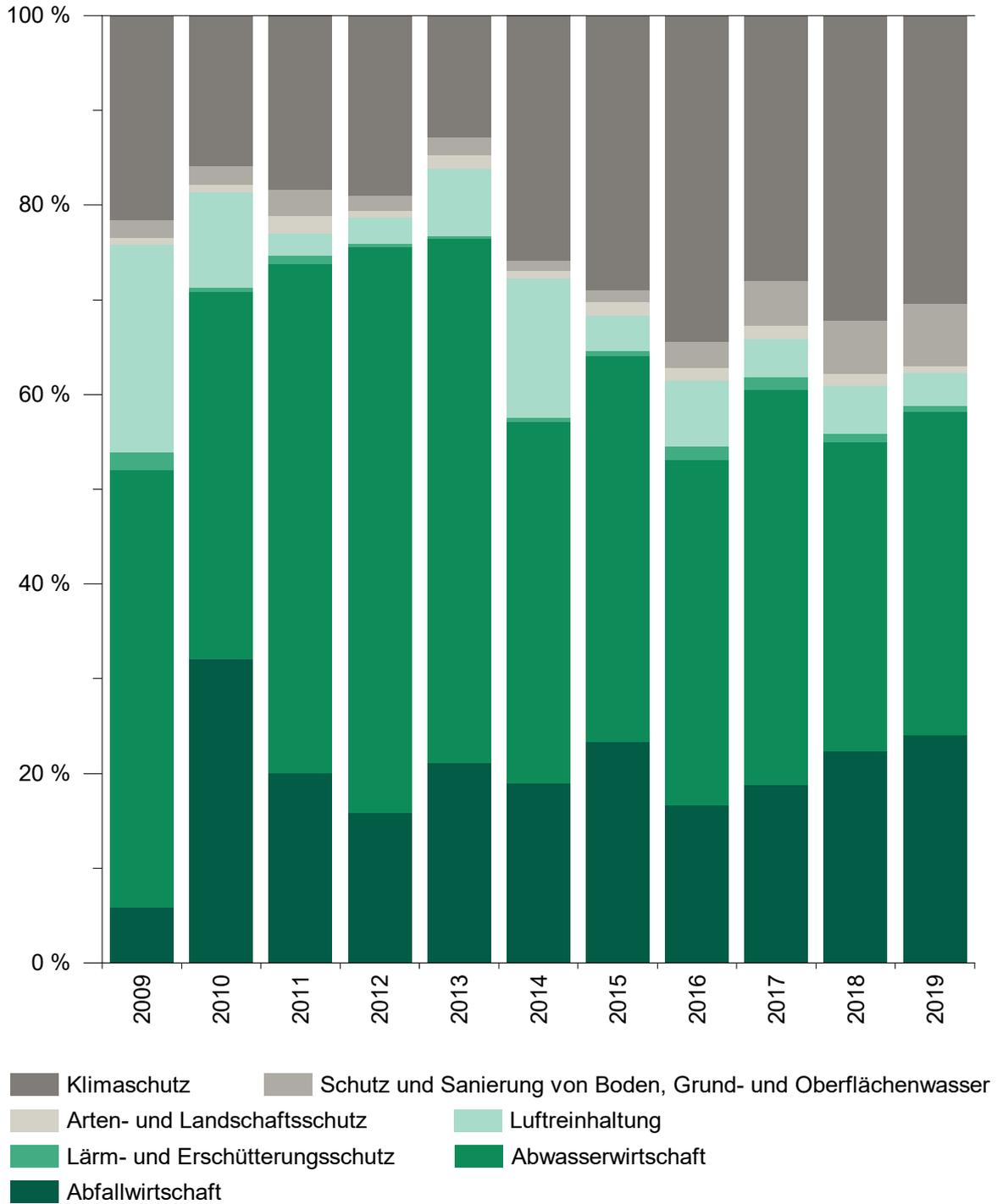
1. Betriebe mit Umweltschutzinvestitionen in den letzten 10 Jahren



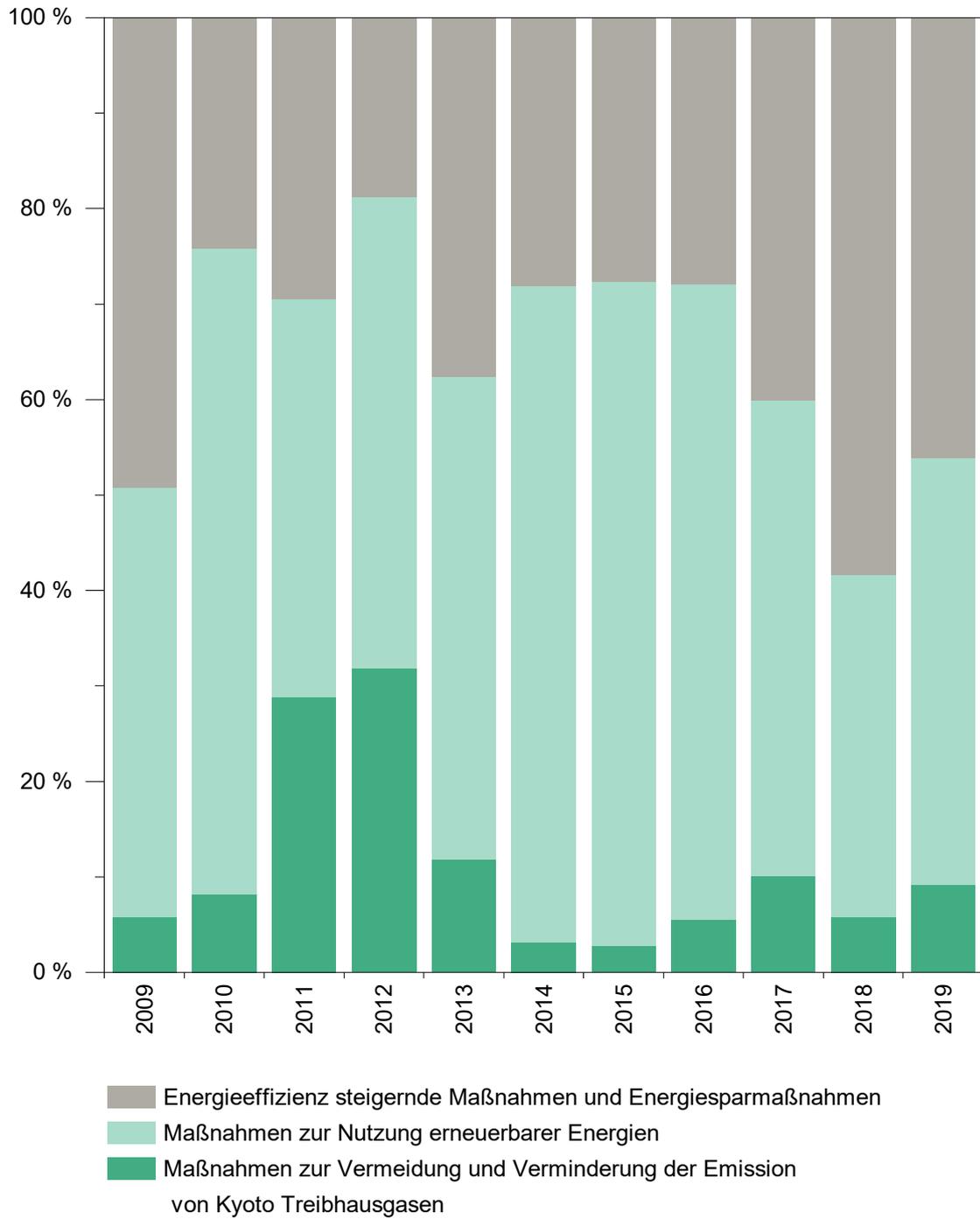
2. Umweltschutzinvestitionen der Betriebe in den letzten 10 Jahren



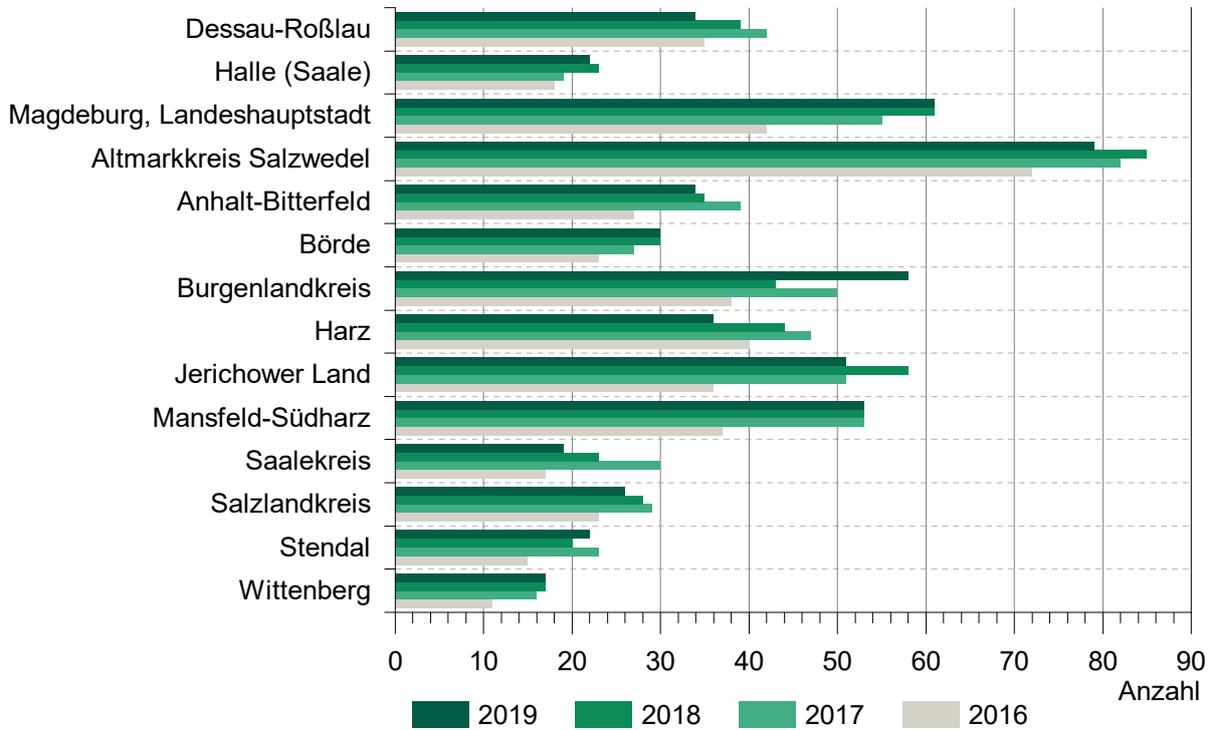
3. Anteile der Umweltbereiche bei den Investitionen von Betrieben für den Umweltschutz in den letzten 10 Jahren



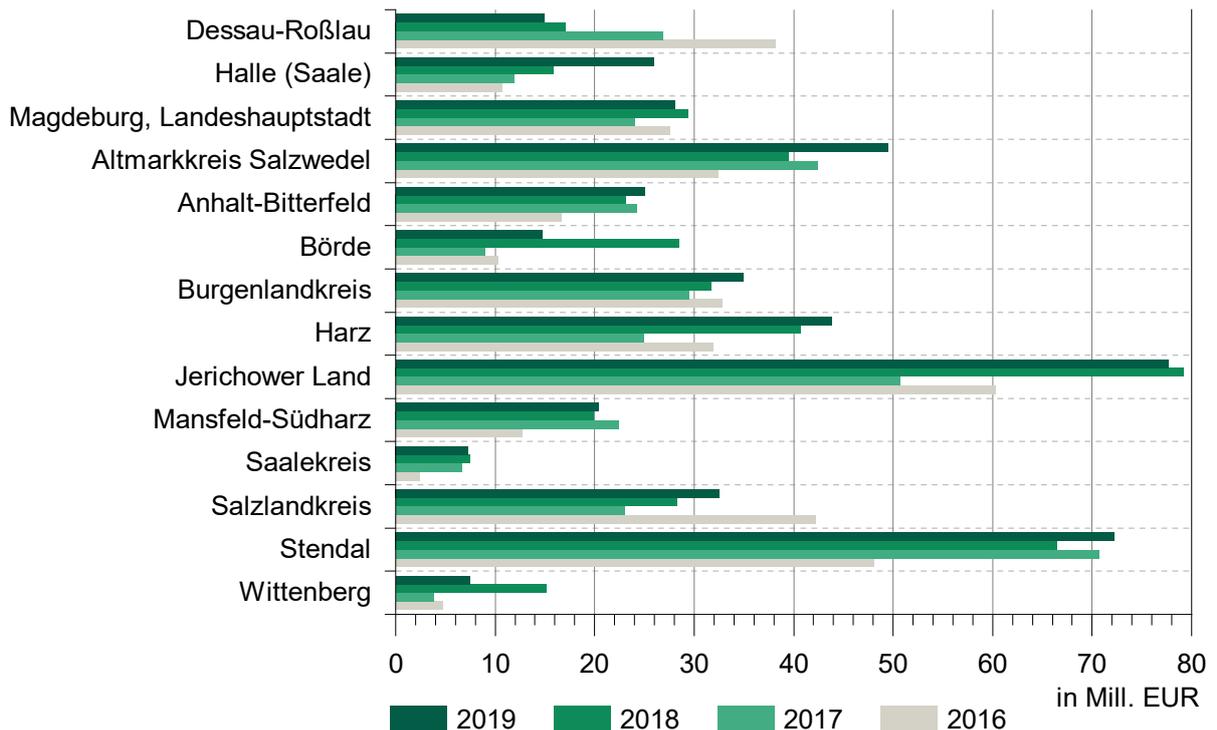
4. Anteile der drei Klimabereiche an den Klimaschutzinvestitionen in den letzten 10 Jahren



**5. Anzahl der befragten Betriebe in ausgewählten Jahren
nach kreisfreien Städten und Landkreisen**



**6. Umweltschutzinvestitionen der Betriebe in ausgewählten Jahren
nach kreisfreien Städten und Landkreisen**



Auszug aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

Bereich: Produzierendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)

Systematik-Nr. der WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
05	Kohlenbergbau
06	Gewinnung von Erdöl und Erdgas
07	Erzbergbau
08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau
09	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden
C	Verarbeitendes Gewerbe
10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln
11	Getränkeherstellung
12	Tabakverarbeitung
13	Herstellung von Textilien
14	Herstellung von Bekleidung
15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen
16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)
17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus
18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
19	Kokerei und Mineralölverarbeitung
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen

Bereich: Produzierendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)

Systematik-Nr. der WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung
21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
24	Metallerzeugung und -bearbeitung
25	Herstellung von Metallerzeugnissen
26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen
27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen
28	Maschinenbau
29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
30	Sonstiger Fahrzeugbau
31	Herstellung von Möbeln
32	Herstellung von sonstigen Waren
33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen
D	Energieversorgung
35	Energieversorgung
E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
36	Wasserversorgung
37	Abwasserentsorgung
38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung
39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung

Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz im Jahr 2018 bei Unternehmen

11 |

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der beigefügten Unterlage.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Nr. des Wirtschaftszweiges (WZ 2008)

Bitte beachten Sie:

Es werden additive und integrierte **Umweltschutzinvestitionen** erhoben.

Beim Umweltbereich Klimaschutz wird nicht zwischen additiven und integrierten Maßnahmen unterschieden.

Bitte tragen Sie hier die Höhe der Investitionen für den Umweltschutz und/oder den Wert der erstmalig gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen für den Umweltschutz für die gesamte Maßnahme in das entsprechende Feld ein. Ihre Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände für den Umweltschutz tragen Sie bitte ebenfalls ein.

Bitte tragen Sie Ihre Angaben nach Hauptzweck der Anlage bei dem jeweiligen Umweltbereich in die hierfür vorgesehenen weißen Felder ein. Bitte geben Sie keine Beträge mehrfach an.

Beachten Sie bitte bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **14** auf den Seiten 1 bis 3 in der separaten Unterlage.

Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, so ist das Geschäftsjahr zugrunde zu legen, das im Berichtsjahr endet.

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben haben.

Zeigen Sie uns bitte hier an, wenn Sie für das Berichtsjahr keine Investitionen für den Umweltschutz getätigt haben (Fehlanzeige).

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Nr. des Wirtschaftszweiges (WZ 2008) _____ Sst 1-9 Identnummer (bei Rückfragen bitte angeben)

A Investitionen in Sachanlagen für den Umweltschutz 2018 1

Umweltbereiche	Additiv 2		Integriert 3		Insgesamt	
	Volle Euro					
1 Abfallwirtschaft 4	03	_____	04	_____	02	_____
2 Abwasserwirtschaft 5	06	_____	07	_____	05	_____
3 Lärm- und Erschütterungs- schutz 6	09	_____	10	_____	08	_____
4 Luftreinhaltung 7	12	_____	13	_____	11	_____
5 Arten- und Landschaftsschutz ... 8	15	_____	16	_____	14	_____
6 Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Ober- flächenwasser 9	18	_____	19	_____	17	_____
7 Klimaschutz						
7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emission von Kyoto-Treibhausgasen 10					20	_____
7.2 Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien 11					21	_____
7.3 Energieeffizienz steigernde Maßnahmen und Energie- sparmaßnahmen 12					22	_____
Summe der Investitionen (1-6; 7.1; 7.2; 7.3) zusammen						_____

B Wert der erstmalig gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen für den Umweltschutz 2018 18

Umweltbereiche	Additiv 2		Integriert 3		Insgesamt	
	Volle Euro					
1-6 Alle Umweltbereiche	24	_____	25	_____	23	_____
7 Klimaschutz					26	_____
Wert der erstmalig gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen zusammen (1-7)						_____

C Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände für den Umweltschutz 2018 ¹⁴

Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände soweit nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) aktiviert

Volle Euro

Konzessionen, Patente, Lizenzen,
Warenzeichen u.Ä. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Erworbene Software | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz im Jahr 2018 bei Unternehmen

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die jährliche Erhebung über Investitionen für den Umweltschutz wird bundesweit bei höchstens 10 000 Unternehmen und Betrieben des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, des Verarbeitenden Gewerbes sowie der Energie und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen durchgeführt. Ihre Ergebnisse liefern Informationen über den Umfang, die Struktur und die Entwicklung der Investitionstätigkeit für den Umweltschutz. Sie dient für Zwecke der Umweltpolitik und als Grundlage zur Erfüllung EU-rechtlicher Berichtspflichten.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UStatG in der Untergliederung nach § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Unternehmen und Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 14 Absatz 4 UStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind. Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 14 Absatz 5 UStatG. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach §23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen, anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Anschrift, Telefonnummern und Adressen für elektronische Post der Erhebungseinheit sowie Name, Telefonnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz im Jahr 2018 bei Unternehmen

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Erhebungseinheit

Die Erhebung erstreckt sich auf Unternehmen der Abschnitte

B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

C Verarbeitendes Gewerbe

D Energieversorgung

E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen

der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft NACE Rev. 2 und der daraus abgeleiteten deutschen Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

Als Unternehmen gilt die kleinste rechtlich selbstständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und einen Jahresabschluss aufstellen muss,

einschl. aller Verwaltungs- und Hilfsbetriebe u. Ä. sowie auch aller nichtproduzierenden Teile (z. B. Handelsabteilungen), jedoch ohne Zweigniederlassungen im Ausland und rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften. Die Meldung ist auch von Eigenbetrieben der öffentlichen Hand abzugeben.

Umfasst das Unternehmen mehr als einen Betrieb, ist mit dieser Unternehmensmeldung auch für die Betriebe des Unternehmens eine Meldung abzugeben (Fragebogen 111-B).

Die folgenden **Definitionen der Investitionen in Sachanlagen für den Umweltschutz** wie auch der additiven („End-of-Pipe“) und integrierten Umweltschutzinvestitionen folgen im Wesentlichen den Kapiteln 3 und 4 der **VDI-Richtlinie 3800** „Ermittlung der Aufwendungen für Maßnahmen zum betrieblichen Umweltschutz“ vom Dezember 2001.

Erläuterungen zum Fragebogen

Die Erläuterungen zu den Definitionen der Investitionen für den Umweltschutz entnehmen Sie **1** bis **3**. Bitte beachten Sie die Erläuterungen zu den Umweltbereichen ab **4**.

1 Von den Gesamtinvestitionen zählen diejenigen zu den Investitionen in Sachanlagen für den Umweltschutz, die eine Verringerung oder Vermeidung von schädlichen Emissionen in die Umwelt bewirken bzw. den Einsatz von Ressourcen reduzieren. Ob die Investition auf rechtlicher oder freiwilliger Basis beruht, ist für die Erhebung nicht von Bedeutung. Diese begrenzen oder vermeiden Emissionen, die (potenziell) bei einer Produktionstätigkeit entstehen.

Bei Unternehmen, Betrieben oder fachlichen Unternehmensteilen, deren wirtschaftliche Tätigkeit in dem Bereich der ...

... **Energieerzeugung** liegt, sind Klimaschutzinvestitionen im Sinne der Erhebung alle getätigten Investitionen, die mit der Erzeugung und Bereitstellung erneuerbarer Energien verbunden sind oder der Steigerung der Energieeffizienz dienen.

... **Abwasser-, Abfallentsorgung oder Beseitigung von Umweltverschmutzungen** liegt, sind Umweltschutzinvestitionen im Sinne der Erhebung alle getätigten Investitionen, die für die Ausführung der Tätigkeiten in diesen Bereichen relevant sind. Ausgenommen werden hier lediglich Investitionen in die Verwaltung.

Als **Investitionen** in Sachanlagen für den Umweltschutz gelten ...

... im Geschäftsjahr aktivierte Bruttozugänge, ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer, an erworbenen und selbst erstellten Sachanlagen des Anlagevermögens oder Teilen davon, die vollständig oder teilweise dem Umweltschutz dienen (Grundstücke ohne eigene Bauten, bebaute Grundstücke, Bauten, technische Anlagen und Maschinen sowie andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung).

... dem Umweltschutz dienende aktivierte Leasinggüter.

... noch im Bau befindliche Umweltschutzanlagen, sofern in der Bilanz aktiviert.

Zuschüsse der öffentlichen Hand für die Umweltschutzinvestitionen sind in den von Ihnen zu meldenden Beträgen mit anzugeben.

2 Additive („End-of-Pipe“) Umweltschutzmaßnahmen sind in der Regel separate, vom übrigen Produktionsprozess getrennte Anlagen. Sie lassen sich eindeutig und vollständig dem Umweltschutz zuordnen. Sie können dem Produktionsprozess vor- oder nachgeschaltet sein, um Emissionen zu vermeiden bzw. entstandene Emissionen zu verringern.

3 Integrierte Umweltschutzmaßnahmen vermindern Umweltbelastungen direkt bei der Leistungserstellung. Sie unterteilen sich in ...

... **anlageintegrierte** Maßnahmen, welche mit dem Produktionsprozess verbunden sind und zugleich als technische Elemente der Produktionsanlage einzeln nachweisbar sind.

... **prozessintegrierte** Maßnahmen, bei denen der gesamte Prozess einer Leistungserstellung im Vergleich mit einer herkömmlichen Technik zu einer Minderung der Umweltbelastung führt. Einzelne Komponenten zur Minderung der Umweltauswirkungen sind nicht bestimmbar.

Bezüglich der Ermittlung anlagenintegrierter Maßnahmen empfiehlt es sich bereits in der Phase der Investitionsplanung Anlagenkataster zu erstellen, in denen Anlagenteile, die dem Umweltschutz dienen, gekennzeichnet sind. Der umweltrelevante Anteil prozessintegrierter Maßnahmen lässt sich durch die zusätzlichen Aufwendungen im Vergleich zu einer Anlage ohne diese positiven Umweltauswirkungen bestimmen.

In den Fällen, in denen keine exakten Angaben zur Höhe der integrierten Umweltschutzinvestitionen ermittelt werden können, sind qualifizierte Schätzungen möglich.

4 Abfallwirtschaft

Die Abfallwirtschaft umfasst Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen zur Sammlung, Beförderung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und Vermeidung von Abfällen, einschließlich gefährlicher Abfälle und sonstigen Maßnahmen der Abfallwirtschaft im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

– Beispiele für additive Maßnahmen

Deponien, Zwischenlager, Abfallverbrennungsanlagen, Trenn- und Sortieranlagen, Müllpressen, Feuerungsanlagen zur Mitverbrennung von Abfällen, Pilotanlagen zur Erforschung und Entwicklung von Anlagen und Einrichtungen der Abfallwirtschaft.

– Beispiele für integrierte Maßnahmen

Prozesse zur Verringerung des Abfallvolumens bei der Herstellung von Produkten sowie bei der Behandlung von Abfällen, Wiedereinsatz von Abfällen im Produktionsprozess.

5 Abwasserwirtschaft

Die Abwasserwirtschaft umfasst Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen, die zur Verminderung der Abwassermenge bzw. Abwasserfracht (Verringerung oder Beseitigung von Feststoffen und gelösten Stoffen sowie zur Verringerung der Wärmemenge) bestimmt sind. Einzu-beziehen sind auch Technologien für die Wasserkreislauf-führung. Ausgenommen ist der Hochwasserschutz.

– Beispiele für additive Maßnahmen

Kanalisation, Trockenbeete, Abwasser- und Klärschlammbehandlungsanlagen, Kühlanlagen für Kühl- und Abwasser, Anlagen zur Wasserkreislaufführung.

– Beispiele für integrierte Maßnahmen

Geschlossene Prozess- und Kühlwasserkreisläufe, geschlossene Wasserreinigungssysteme, Einführung von Luftkühlungssystemen anstelle von Kühlwassersystemen, Deionisation von Prozesswasser zur Reduktion der Chemikalienkonzentration, technische Umstellung auf Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die nicht wasser-gefährdend sind.

6 Lärm- und Erschütterungsschutz

Dem Lärm- und Erschütterungsschutz dienen Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen, die Geräusche verringern oder vermeiden sowie deren Ausbreitung verhindern. Einzu-beziehen sind auch Maßnahmen zum Schutz vor Erschütterungen. Ausgenommen ist der Lärm- und Erschütterungsschutz, der dem Arbeitsschutz dient.

– Beispiele für additive Maßnahmen

Lärmschutzwände, -mauern, -wälle, Schwingungsisolierung und Sonderfundamente bei technischen Anlagen und Maschinen, Schallschleusen, separate Sachanlagen für Messung, Kontrolle, Analyse u. Ä.

– Beispiele für integrierte Maßnahmen

Ausrüstungs- und Maschinenteile zur Vermeidung von Lärm und Schwingungen; Kessel, Feuerungen, Brenner oder Komponenten mit niedrigen Lärmemissionen.

7 Luftreinhaltung

Der Luftreinhaltung dienen Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen zur Beseitigung, Verringerung oder Vermeidung von luftfremden Stoffen (Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe) in Abgas und Abluft (ohne Treibhausgase). Ausgenommen sind Maßnahmen, die dem Arbeitsschutz dienen.

– Beispiele für additive Maßnahmen

Entstaubungs-, Entschwefelungs- und Entstickungsanlagen, Anlagen zur Verminderung der Emission von Gerüchen oder Kohlenwasserstoffen, nachgeschaltete Kondensationsvorrichtungen, Abluftfilter.

– Beispiele für integrierte Maßnahmen

Katalysatoren, katalytische NOx-Reiniger, Niedrig-NOx-Brenner, umweltfreundlichere Kompressoren, computer-gesteuerte optimierte Feuerungsanlagen, anlageninterne Systeme zur internen Vermeidung bzw. Rückführung von Rauchgasen (z. B. Katalysator), luftdichte Förderbänder.

8 Arten- und Landschaftsschutz

Der Arten- und Landschaftsschutz umfasst Maßnahmen, die auf den Schutz und die Wiederansiedlung von Tier- und Pflanzenarten, den Schutz und die Wiederherstellung von Ökosystemen und Lebensräumen sowie den Schutz und die Wiederherstellung von natürlichen und semi-natürlichen Landschaften abzielen. Ausgenommen sind Maßnahmen, die dem Landschaftsgartenbau zuzuordnen sind.

– Beispiele für additive Maßnahmen

Befestigungen, Schutzsysteme für Wildtiere wie Wildtierbrücken, -zäune etc., Biotopgestaltung, Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Bepflanzungen).

– Beispiele für integrierte Maßnahmen

Präventionsmaßnahmen für Natur und Landschaft.

9 Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser

Den Schutz und die Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser umfassen Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen, welche darauf abzielen, das Eindringen von Schadstoffen zu verhindern, Böden und Gewässer zu reinigen und den Boden vor Erosion und anderweitiger physischer Degradation sowie vor Versalzung zu schützen. Hierzu zählt auch die Überwachung und Kontrolle der Boden- und Grundwasserverschmutzung.

– Beispiele für additive Maßnahmen

Anlagen und Einrichtungen zur Abdichtung oder zur Behandlung kontaminierter Böden, Sicherheitsvorrichtungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

– Beispiele für integrierte Maßnahmen

Einrichtungen zur Einschränkung der Grundwassernutzung wie z. B.

– Pumpen, die für den Betrieb von Anlagen mit einer geringeren Grundwasserentnahme auskommen.

– Anlagen zur Gebäudekühlung und -heizung oder zur Kühlung von Industrieanlagen mittels Grundwasserentnahme, beispielsweise Grundwasser-Geothermieanlagen: Wenn diese Anlagen durch bessere Kompressoren und Leitungen mit geringerem Durchmesser weniger Grundwasser abpumpen, wäre das eine Maßnahme für den Umweltschutz.

Austausch von PCB-haltigen Elektrokabeln, Verzicht auf Hochspannung in Ölkabeln, Überfüllschutz für Container.

Klimaschutz

Dem Klimaschutz dienen Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Emission von Treibhausgasen (nach Kyoto-Protokoll: Kohlendioxid, Methan, Distickstoffoxid, teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe, perfluorierte Kohlenwasserstoffe, Schwefelhexafluorid, Stickstofftrifluorid). Zum Klimaschutz gehören Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie Maßnahmen zum Einsparen von Energie oder zur Steigerung der Energieeffizienz.

Zwischen den folgenden drei Bereichen wird unterschieden:

10 Vermeidung und Verminderung der Emission von Treibhausgasen nach Kyoto-Protokoll:

- Kohlendioxid,
- Methan,
- Distickstoffoxid,
- halogenierte Fluorkohlenwasserstoffe,
- perfluorierte Kohlenwasserstoffe,
- Schwefelhexafluorid wie z. B. Fassung und Nutzung von Klär-, Deponie- und Grubengasen (Methan),
- Ersatz von herkömmlichen Klima- und Kälteanlagen durch Anlagen mit halogenfreien Kältemitteln,
- Umstellung auf halogenfreie Treibmittel und
- allgemeiner Verzicht auf den Einsatz von Klimagasen in Produktionsprozessen.

11 Nutzung erneuerbarer Energien wie z. B.

- Wasserkraft (einschließlich der Wellen-, Gezeiten- und Strömungsenergie),
- Windenergie,
- solare Strahlungsenergie,
- Geothermie,
- Energie aus Biomasse (einschließlich Nutzung von Bio-, Deponie- und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie) und
- Technologien zur Speicherung von erneuerbaren Energien.

12 Steigerung der Energieeffizienz bzw. Energiesparmaßnahmen wie z. B.

- Wärmetauscher (Wärmerückgewinnung),
- Wärmepumpen,
- Kraft-Wärme-Kopplung,
- Wärmedämmung von Anlagen und Produktionsgebäuden,
- Austausch der Heizungs- und Wärmetechnik durch umweltverträglichere oder alternative Techniken und
- effiziente Netze.

Bei Investitionen in die Steigerung der Energieeffizienz im Falle von **Hochöfen und Kraftwerksneubauten** ist nur der Teilbetrag der Investition zu berücksichtigen, der auf die Steigerung der Energieeffizienz gegenüber einer verfügbaren Vergleichsanlage bezogen ist. Über Vergleichsrechnungen kann ermittelt werden, wie viel besser der Wirkungsgrad der neuen Anlage im Vergleich zum Durchschnitt ist. Dieser Teil ist monetär zu schätzen und als Klimaschutzinvestition anzugeben.

13 Erstmals gemietete und gepachtete neue Sachanlagen

Bitte hier keine Jahresmieten oder den Bestand angeben, sondern die Zugänge. Hier ist der Wert ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer der im Geschäftsjahr über mittel- oder langfristige Miet- bzw. Pachtverträge erstmalig gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen für den Umweltschutz anzugeben, soweit sie nicht beim Leasingnehmer aktiviert sind. Nicht einzubeziehen sind die Anmietungen von Sachanlagen für die Mietdauer von bis zu einem Jahr sowie von gebrauchten Investitionsgütern.

14 Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände

Ein immaterieller Vermögensgegenstand ist ein nicht-physischer Vermögenswert im Eigentum einer Firma, der in der Unternehmensbilanz erfasst werden kann. In der Regel dienen immaterielle Werte langfristig dem Geschäftsbetrieb und sind damit dem Anlagevermögen zuzurechnen. Für den vorliegenden Erhebungsbereich dienen diese Vermögensgegenstände dem Umweltschutz.

Nach § 266 des Handelsgesetzbuches (HGB) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100–1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, gehören zu den immateriellen Vermögensgegenständen konkret erfassbare Rechte und Werte, darauf geleistete Anzahlungen und der Geschäfts- oder Firmenwert.

Hier sind die im Geschäftsjahr auf dem Anlagenkonto nach dem HGB aktivierten Bruttuzugänge an

- **Konzessionen, Patenten, Lizenzen, Warenzeichen, Umweltzertifizierungen und ähnlichen Rechten** sowie an
- **Software** einschließlich Softwarelizenzen, die entgeltlich erworben wurde,

anzugeben, soweit sie länger als ein Jahr im Geschäftsbetrieb genutzt werden.

Die vorstehenden Positionen sind mit den Anschaffungskosten zu bewerten, wobei Investitionen in beschaffte Software den Kaufpreis, einschließlich Einfuhrzölle und einbehaltene Verbrauchsteuern, sowie direkt zurechenbare Kosten für die Vorbereitung der Software auf ihre beabsichtigte Nutzung beinhalten.

Nicht einzubeziehen sind der Geschäfts- oder Firmenwert sowie geleistete Anzahlungen. Nach § 248 Absatz 2 HGB sind selbstgeschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ebenfalls nicht zu melden.

Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz im Jahr 2018 bei Betrieben

11 I-B

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon:

E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der beigefügten Unterlage.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Nr. des Wirtschaftszweiges (WZ 2008)

Bitte beachten Sie:

Es werden additive und integrierte **Umweltschutzinvestitionen** erhoben.

Beim Umweltbereich Klimaschutz wird nicht zwischen additiven und integrierten Maßnahmen unterschieden.

Bitte tragen Sie hier die Höhe der Investitionen für den Umweltschutz und/oder den Wert der erstmalig gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen für den Umweltschutz für die gesamte Maßnahme in das entsprechende Feld ein.

Bitte tragen Sie Ihre Angaben nach Hauptzweck der Anlage bei dem jeweiligen Umweltbereich in die hierfür vorgesehenen weißen Felder ein. Bitte geben Sie keine Beträge mehrfach an.

Beachten Sie bitte bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **13** auf den Seiten 1 bis 3 in der separaten Unterlage.

Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, so ist das Geschäftsjahr zugrunde zu legen, das im Berichtsjahr endet.

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben haben.

Zeigen Sie uns bitte hier an, wenn Sie für das Berichtsjahr keine Investitionen für den Umweltschutz getätigt haben (Fehlanzeige).

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Nr. des Wirtschaftszweiges (WZ 2008) _____ Sst 1-9 Identnummer (bei Rückfragen bitte angeben)

A Investitionen in Sachanlagen für den Umweltschutz 2018 1

Umweltbereiche	Additiv 2	Integriert 3	Insgesamt
	Volle Euro		
1 Abfallwirtschaft 4	03 _____	04 _____	02 _____
2 Abwasserwirtschaft 5	06 _____	07 _____	05 _____
3 Lärm- und Erschütterungs- schutz 6	09 _____	10 _____	08 _____
4 Luftreinhaltung 7	12 _____	13 _____	11 _____
5 Arten- und Landschaftsschutz ... 8	15 _____	16 _____	14 _____
6 Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Ober- flächenwasser 9	18 _____	19 _____	17 _____
7 Klimaschutz			
7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emission von Kyoto-Treibhausgasen 10			20 _____
7.2 Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien 11			21 _____
7.3 Energieeffizienz steigernde Maßnahmen und Energie- sparmaßnahmen 12			22 _____
Summe der Investitionen (1-6; 7.1; 7.2; 7.3) zusammen			_____

B Wert der erstmalig gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen für den Umweltschutz 2018 13

Umweltbereiche	Additiv 2	Integriert 3	Insgesamt
	Volle Euro		
1-6 Alle Umweltbereiche	24 _____	25 _____	23 _____
7 Klimaschutz			26 _____
Wert der erstmalig gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen zusammen (1-7)			_____

Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz im Jahr 2018 bei Betrieben

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die jährliche Erhebung über Investitionen für den Umweltschutz wird bundesweit bei höchstens 10 000 Unternehmen und Betrieben des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, des Verarbeitenden Gewerbes sowie der Energie und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen durchgeführt. Ihre Ergebnisse liefern Informationen über den Umfang, die Struktur und die Entwicklung der Investitionstätigkeit für den Umweltschutz. Sie dient für Zwecke der Umweltpolitik und als Grundlage zur Erfüllung EU-rechtlicher Berichtspflichten.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UStatG in der Untergliederung nach § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Unternehmen und Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 14 Absatz 4 UStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind. Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 14 Absatz 5 UStatG. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach §23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen, anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Anschrift, Telefonnummern und Adressen für elektronische Post der Erhebungseinheit sowie Name, Telefonnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz im Jahr 2018 bei Betrieben

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Erhebungseinheit

Die Erhebung erstreckt sich auf Betriebe der Abschnitte

B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

C Verarbeitendes Gewerbe

D Energieversorgung

E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen

der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft NACE Rev. 2 und der daraus abgeleiteten deutschen Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

Für WZ B und C

Die Meldung ist für den **gesamten Betrieb** abzugeben. In die Meldung je Betrieb sind also auch einzubeziehen:

- Alle Verwaltungs-, Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe auch Verkaufsbüros, die mit dem meldenden Betrieb örtlich verbunden sind oder in dessen Nähe liegen sowie alle Betriebsteile, die nicht zum Verarbeitenden Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden gehören,

wie z. B. baugewerbliche Abteilungen, Handelsabteilungen, Transportabteilungen, landwirtschaftliche Betriebsteile, Sozialeinrichtungen des Betriebes,

- Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die nicht mit ihrem Produktionswerk örtlich verbunden sind und auch nicht in dessen Nähe liegen und

- örtlich getrennte Hauptverwaltungen.

Für WZ D und E

Einheiten, die Energie und/oder Wasser erzeugen/gewinnen und verteilen, Abwasser oder Abfall entsorgen oder Umweltverschmutzungen beseitigen, haben eine eigene Betriebsmeldung abzugeben, sofern mindestens eine vollbeschäftigte Person ständig für diese Einheit tätig ist. Die übrigen Einheiten können zu einer Betriebsmeldung zusammengefasst werden.

Die folgenden **Definitionen der Investitionen in Sachanlagen für den Umweltschutz** wie auch der additiven („End-of-Pipe“) und integrierten Umweltschutzinvestitionen folgen im Wesentlichen den Kapiteln 3 und 4 der **VDI-Richtlinie 3800** „Ermittlung der Aufwendungen für Maßnahmen zum betrieblichen Umweltschutz“ vom Dezember 2001.

Erläuterungen zum Fragebogen

Die Erläuterungen zu den Definitionen der Investitionen für den Umweltschutz entnehmen Sie **1** bis **3**. Bitte beachten Sie die Erläuterungen zu den Umweltbereichen ab **4**.

- 1** Von den Gesamtinvestitionen zählen diejenigen zu den Investitionen in Sachanlagen für den Umweltschutz, die eine Verringerung oder Vermeidung von schädlichen Emissionen in die Umwelt bewirken bzw. den Einsatz von Ressourcen reduzieren. Ob die Investition auf rechtlicher oder freiwilliger Basis beruht, ist für die Erhebung nicht von Bedeutung. Diese begrenzen oder vermeiden Emissionen, die (potenziell) bei einer Produktionstätigkeit entstehen.

Bei Unternehmen, Betrieben oder fachlichen Unternehmensteilen, deren wirtschaftliche Tätigkeit in dem Bereich der ...

... **Energieerzeugung** liegt, sind Klimaschutzinvestitionen im Sinne der Erhebung alle getätigten Investitionen, die mit der Erzeugung und Bereitstellung erneuerbarer Energien verbunden sind oder der Steigerung der Energieeffizienz dienen.

... **Abwasser-, Abfallentsorgung oder Beseitigung von Umweltverschmutzungen** liegt, sind Umweltschutzinvestitionen im Sinne der Erhebung alle getätigten Investitionen, die für die Ausführung der Tätigkeiten in diesen Bereichen relevant sind. Ausgenommen werden hier lediglich Investitionen in die Verwaltung.

Als **Investitionen in Sachanlagen für den Umweltschutz** gelten ...

... im Geschäftsjahr aktivierte Bruttozugänge, ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer, an erworbenen und selbst erstellten Sachanlagen des Anlagevermögens oder Teilen davon, die vollständig oder teilweise dem Umweltschutz dienen (Grundstücke ohne eigene Bauten, bebaute Grundstücke, Bauten, technische Anlagen und Maschinen sowie andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung).

... dem Umweltschutz dienende aktivierte Leasinggüter.

... noch im Bau befindliche Umweltschutzanlagen, sofern in der Bilanz aktiviert.

Zuschüsse der öffentlichen Hand für die Umweltschutzinvestitionen sind in den von Ihnen zu meldenden Beträgen mit anzugeben.

- 2** **Additive („End-of-Pipe“) Umweltschutzmaßnahmen** sind in der Regel separate, vom übrigen Produktionsprozess getrennte Anlagen. Sie lassen sich eindeutig und vollständig dem Umweltschutz zuordnen. Sie können dem Produktionsprozess vor- oder nachgeschaltet sein, um Emissionen zu vermeiden bzw. entstandene Emissionen zu verringern.

3 Integrierte Umweltschutzmaßnahmen vermindern Umweltbelastungen direkt bei der Leistungserstellung. Sie unterteilen sich in ...

... **anlageintegrierte** Maßnahmen, welche mit dem Produktionsprozess verbunden sind und zugleich als technische Elemente der Produktionsanlage einzeln nachweisbar sind.

... **prozessintegrierte** Maßnahmen, bei denen der gesamte Prozess einer Leistungserstellung im Vergleich mit einer herkömmlichen Technik zu einer Minderung der Umweltbelastung führt. Einzelne Komponenten zur Minderung der Umweltauswirkungen sind nicht bestimmbar.

Bezüglich der Ermittlung anlagenintegrierter Maßnahmen empfiehlt es sich bereits in der Phase der Investitionsplanung Anlagenkataster zu erstellen, in denen Anlagenteile, die dem Umweltschutz dienen, gekennzeichnet sind. Der umweltrelevante Anteil prozessintegrierter Maßnahmen lässt sich durch die zusätzlichen Aufwendungen im Vergleich zu einer Anlage ohne diese positiven Umweltauswirkungen bestimmen.

In den Fällen, in denen keine exakten Angaben zur Höhe der integrierten Umweltschutzinvestitionen ermittelt werden können, sind qualifizierte Schätzungen möglich.

4 Abfallwirtschaft

Die Abfallwirtschaft umfasst Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen zur Sammlung, Beförderung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und Vermeidung von Abfällen, einschließlich gefährlicher Abfälle und sonstigen Maßnahmen der Abfallwirtschaft im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

– **Beispiele für additive Maßnahmen**

Deponien, Zwischenlager, Abfallverbrennungsanlagen, Trenn- und Sortieranlagen, Müllpressen, Feuerungsanlagen zur Mitverbrennung von Abfällen, Pilotanlagen zur Erforschung und Entwicklung von Anlagen und Einrichtungen der Abfallwirtschaft.

– **Beispiele für integrierte Maßnahmen**

Prozesse zur Verringerung des Abfallvolumens bei der Herstellung von Produkten sowie bei der Behandlung von Abfällen, Wiedereinsatz von Abfällen im Produktionsprozess.

5 Abwasserwirtschaft

Die Abwasserwirtschaft umfasst Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen, die zur Verminderung der Abwassermenge bzw. Abwasserfracht (Verringerung oder Beseitigung von Feststoffen und gelösten Stoffen sowie zur Verringerung der Wärmemenge) bestimmt sind. Einzu-beziehen sind auch Technologien für die Wasserkreislauf-führung. Ausgenommen ist der Hochwasserschutz.

– **Beispiele für additive Maßnahmen**

Kanalisation, Trockenbeete, Abwasser- und Klärschlammbehandlungsanlagen, Kühlanlagen für Kühl- und Abwasser, Anlagen zur Wasserkreislaufführung.

– **Beispiele für integrierte Maßnahmen**

Geschlossene Prozess- und Kühlwasserkreisläufe, geschlossene Wasserreinigungssysteme, Einführung von Luftkühlungssystemen anstelle von Kühlwassersystemen, Deionisation von Prozesswasser zur Reduktion der Chemikalienkonzentration, technische Umstellung auf Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die nicht wasser-gefährdend sind.

6 Lärm- und Erschütterungsschutz

Dem Lärm- und Erschütterungsschutz dienen Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen, die Geräusche verringern oder vermeiden sowie deren Ausbreitung verhindern. Einzu-beziehen sind auch Maßnahmen zum Schutz vor Erschütterungen. Ausgenommen ist der Lärm- und Erschütterungsschutz, der dem Arbeitsschutz dient.

– **Beispiele für additive Maßnahmen**

Lärmschutzwände, -mauern, -wälle, Schwingungsisolierung und Sonderfundamente bei technischen Anlagen und Maschinen, Schallschleusen, separate Sachanlagen für Messung, Kontrolle, Analyse u. Ä.

– **Beispiele für integrierte Maßnahmen**

Ausrüstungs- und Maschinenteile zur Vermeidung von Lärm und Schwingungen; Kessel, Feuerungen, Brenner oder Komponenten mit niedrigen Lärmemissionen.

7 Luftreinhaltung

Der Luftreinhaltung dienen Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen zur Beseitigung, Verringerung oder Vermeidung von luftfremden Stoffen (Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe) in Abgas und Abluft (ohne Treibhausgase). Ausgenommen sind Maßnahmen, die dem Arbeitsschutz dienen.

– **Beispiele für additive Maßnahmen**

Entstaubungs-, Entschwefelungs- und Entstickungsanlagen, Anlagen zur Verminderung der Emission von Gerüchen oder Kohlenwasserstoffen, nachgeschaltete Kondensationsvorrichtungen, Abluftfilter.

– **Beispiele für integrierte Maßnahmen**

Katalysatoren, katalytische NOx-Reiniger, Niedrig-NOx-Brenner, umweltfreundlichere Kompressoren, computer-gesteuerte optimierte Feuerungsanlagen, anlageninterne Systeme zur internen Vermeidung bzw. Rückführung von Rauchgasen (z. B. Katalysator), luftdichte Förderbänder.

8 Arten- und Landschaftsschutz

Der Arten- und Landschaftsschutz umfasst Maßnahmen, die auf den Schutz und die Wiederansiedlung von Tier- und Pflanzenarten, den Schutz und die Wiederherstellung von Ökosystemen und Lebensräumen sowie den Schutz und die Wiederherstellung von natürlichen und semi-natürlichen Landschaften abzielen. Ausgenommen sind Maßnahmen, die dem Landschaftsgartenbau zuzuordnen sind.

– **Beispiele für additive Maßnahmen**

Befestigungen, Schutzsysteme für Wildtiere wie Wildtierbrücken, -zäune etc., Biotopgestaltung, Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Bepflanzungen).

– **Beispiele für integrierte Maßnahmen**

Präventionsmaßnahmen für Natur und Landschaft.

9 Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser

Den Schutz und die Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser umfassen Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen, welche darauf abzielen, das Eindringen von Schadstoffen zu verhindern, Böden und Gewässer zu reinigen und den Boden vor Erosion und anderweitiger physischer Degradation sowie vor Versalzung zu schützen. Hierzu zählt auch die Überwachung und Kontrolle der Boden- und Grundwasserverschmutzung.

– **Beispiele für additive Maßnahmen**

Anlagen und Einrichtungen zur Abdichtung oder zur Behandlung kontaminierter Böden, Sicherheitsvorrichtungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

– Beispiele für integrierte Maßnahmen

Einrichtungen zur Einschränkung der Grundwassernutzung wie z. B.

- Pumpen, die für den Betrieb von Anlagen mit einer geringeren Grundwasserentnahme auskommen.
- Anlagen zur Gebäudekühlung und -heizung oder zur Kühlung von Industrieanlagen mittels Grundwasserentnahme, beispielsweise Grundwasser-Geothermieanlagen: Wenn diese Anlagen durch bessere Kompressoren und Leitungen mit geringerem Durchmesser weniger Grundwasser abpumpen, wäre das eine Maßnahme für den Umweltschutz.

Austausch von PCB-haltigen Elektrokabeln, Verzicht auf Hochspannung in Ölkabeln, Überfüllschutz für Container.

Klimaschutz

Dem Klimaschutz dienen Anlagen, Einrichtungen und Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Emission von Treibhausgasen (nach Kyoto-Protokoll: Kohlendioxid, Methan, Distickstoffoxid, teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe, perfluorierte Kohlenwasserstoffe, Schwefelhexafluorid, Stickstofftrifluorid). Zum Klimaschutz gehören Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie Maßnahmen zum Einsparen von Energie oder zur Steigerung der Energieeffizienz.

Zwischen den folgenden drei Bereichen wird unterschieden:

10 Vermeidung und Verminderung der Emission von Treibhausgasen nach Kyoto-Protokoll:

- Kohlendioxid,
- Methan,
- Distickstoffoxid,
- halogenierte Fluorkohlenwasserstoffe,
- perfluorierte Kohlenwasserstoffe,
- Schwefelhexafluorid wie z. B. Fassung und Nutzung von Klär-, Deponie- und Grubengasen (Methan),
- Ersatz von herkömmlichen Klima- und Kälteanlagen durch Anlagen mit halogenfreien Kältemitteln,
- Umstellung auf halogenfreie Treibmittel und
- allgemeiner Verzicht auf den Einsatz von Klimagasen in Produktionsprozessen.

11 Nutzung erneuerbarer Energien wie z. B.

- Wasserkraft (einschließlich der Wellen-, Gezeiten- und Strömungsenergie),
- Windenergie,
- solare Strahlungsenergie,
- Geothermie,
- Energie aus Biomasse (einschließlich Nutzung von Bio-, Deponie- und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie) und
- Technologien zur Speicherung von erneuerbaren Energien.

12 Steigerung der Energieeffizienz bzw. Energiesparmaßnahmen wie z. B.

- Wärmetauscher (Wärmerückgewinnung),
- Wärmepumpen,
- Kraft-Wärme-Kopplung,
- Wärmedämmung von Anlagen und Produktionsgebäuden,
- Austausch der Heizungs- und Wärmetechnik durch umweltverträglichere oder alternative Techniken und
- effiziente Netze.

Bei Investitionen in die Steigerung der Energieeffizienz im Falle von **Hochöfen und Kraftwerksneubauten** ist nur der Teilbetrag der Investition zu berücksichtigen, der auf die Steigerung der Energieeffizienz gegenüber einer verfügbaren Vergleichsanlage bezogen ist. Über Vergleichsrechnungen kann ermittelt werden, wie viel besser der Wirkungsgrad der neuen Anlage im Vergleich zum Durchschnitt ist. Dieser Teil ist monetär zu schätzen und als Klimaschutzinvestition anzugeben.

13 Erstmals gemietete und gepachtete neue Sachanlagen

Bitte hier keine Jahresmieten oder den Bestand angeben, sondern die Zugänge. Hier ist der Wert ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer der im Geschäftsjahr über mittel- oder langfristige Miet- bzw. Pachtverträge erstmals gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen für den Umweltschutz anzugeben, soweit sie nicht beim Leasingnehmer aktiviert sind. Nicht einzubeziehen sind die Anmietungen von Sachanlagen für die Mietdauer von bis zu einem Jahr sowie von gebrauchten Investitionsgütern.

Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat Januar 2022 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
6 V 001	V	PDF-Datei Amtliches Verzeichnis der Landesbehörden Stand: Januar 2022	-
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 01/22	5,50
3 A 1 09	A I unreg/2020	Ausländische Bevölkerung 2011 - 2020	7,00
3 A 5 01	A V j/2020	Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung Stichtag: 31.12.2020	8,50
3 B 7 05	B VII 4j/21	Wahl des 20. Bundestages in Sachsen-Anhalt am 26. September 2021: Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik	5,00
3 C 1 02	C I j/21	Bodennutzung in landwirtschaftlichen Betrieben Stand: Mai 2021	2,50
3 C 4 19	C IV 10j/2020	Landwirtschaftszählung Teil 2: Bodennutzung 2020, Landwirtschaftliche Betriebe nach der jeweiligen Fläche und Anbaukulturen sowie nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche und Zwischenfruchtanbau, Bodennutzung, Teil Ökologischer Landbau Jahr 2020	21,50
3 C 4 20	C IV 10j/2020	Landwirtschaftszählung Teil 3: Viehbestände 2020, Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung und Viehhaltungsverfahren, Viehhaltung - Teil ökologischer Landbau	9,50
3 D 2 01	D II j/2020	Auswertung aus dem Unternehmensregister Stichtag: 30.09.2021, Berichtsjahr 2020	5,00
3 E 1 02	E I m-10/21	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Oktober 2021: vorläufige Ergebnisse Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen	5,00
3 E 1 10	E I j/19	Investitionen im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Jahr 2019	6,00
3 E 2 01	E II m-10/21	Umsatz, Tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe Oktober 2021	2,50
3 E 4 03	E IV j/2020	Erhebung über die Energieverwendung der Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden Jahr 2020	5,00
3 G 1 03	G I m-08/21	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel August 2021, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 01	G IV m-10/21	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Oktober 2021, Januar bis Oktober 2021, Sommerhalbjahr 2021, vorläufige Ergebnisse	7,00
3 G 4 02	G IV m-09/21	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe September 2021, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 H 1 01	H I m-05/21	Straßenverkehrsunfälle Mai 2021: vorläufige Ergebnisse	6,00
3 H 2 01	H II m-09/21	Binnenschifffahrt September 2021	4,00
3 L 3 01	L III j/2020	Schuldenstatistik Stichtag: 31.12.2020	5,50
3 L 4 05	L IV j/16	Gewerbsteuerpflichtige, Besteuerungsgrundlagen und Steuermessbeträge: Ergebnisse 2016; Gewerbesteuerstatistik	6,50
3 M 1 02	vj-4/21	Preisindizes für Bauwerke November 2021	3,00
3 M 1 03	j/2019	Kaufwerte landwirtschaftlicher Grundstücke Jahr 2019	1,50
3 M 1 03	j/2020	Kaufwerte landwirtschaftlicher Grundstücke Jahr 2020	1,50
3 P 1 03	P I j/19	Bruttoanlageinvestitionen 1991 - 2019, bezogen auf den Stand der Bundesrechnung November 2021	
3 Q 1 05	Q I 3j/19	Nichtöffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Jahr 2019	5,50



<https://statistik.sachsen-anhalt.de>

Bestellnummer: 3Q301



Q III
j/19